

Gesellen = Auflagen.

Im Jahre 1859

1te	Sonntag	den 23.	Jänner	1859
2te	—	"	20. Februar	—
3te	—	"	20. März	—
4te	—	"	17. April	—
5te	—	"	15. Mai	—
6te	—	"	12. Juni	—
7te	—	"	10. Juli	—
8te	—	"	7. August	—
9te	—	"	4. September	—
10te	—	"	2. October	—
11te	—	"	30. October	—
12te	—	"	27. November	—
13te	—	"	25. December	—

Die Spitalanweisungen werden in der Innungs-Kanzlei von dem Kanzleischreiber Hrn. Wilh. Knappert ausgefolgt, und es hat jeder Geselle, der eine solche Anweisung zu erhalten wünscht, ein Zeugniß von seinem Arbeitsgeber, bei dem er zugeschickt ist, beizubringen und sein Auflagebüchel vorzuweisen, in welchem die richtige Auflagen-Zahlung mit dem Stempel bezeichnet sein muß und kein Rückstand für die Zeit, die er hier in Arbeit zubrachte, ersichtlich sein darf.

Es wird die Verordnung vom Juli 1850 in Erinnerung gebracht, welche schon in obbenanntem Jahre in Umlauf war, und nun neuerdings wieder in alle Werkstätten kommen wird.

Nach alter Verordnung ist das Tabakrauchen in den Werkstätten, Holzlagen und Schlafstellen auf das strengste verboten, so wie auch das Kartenspielen um Geld, das blaue Montag- und Trinkgelage halten, der sogenannte Einstand, Versäumniß der gehörigen Arbeitsstunden und dergleichen. Ueber alles dieses haben die Arbeitsgeber zu wachen, und den dawider Handelnden alsogleich der Behörde anzuzeigen, wo dann die Bestrafung gewiß folgen wird.

Auch werden Sie aufmerksam gemacht, daß jeder Arbeitgeber, welcher einen Gesellen ohne dessen Wanderbuch in Arbeit aufnimmt, oder nicht beim Mittel gehörig zuschicken läßt, in eine Geldstrafe von 5 Gulden C. M. verfällt, und daß ein Arbeitszeugniß nur dann erst vom Mittel bestätigt werden darf, wenn der Geselle wirklich zugeschickt worden ist.

Es werden die Herren Meister und Befugten hiermit erinnert, beim Aufdingen und Freisprechen ihrer Lehrlingen persönlich zu erscheinen, oder sich im Verhinderungsfalle von einem andern Herrn Meister oder Befugten vertreten zu lassen.

 Es werden diejenigen Herren Meister und befugten Tischler, welche Lehrlinge zum Freisprechen oder Aufdingen haben, höflichst ersucht, ihre Quartalauflagenquittungen früher zu lösen, indem der Andrang am Quartaltag selbst zu stark ist. 

Der Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat in dem Anbetrachte, daß nach den bestehenden Gesetzen die Arbeitsgeber für die Bezahlung der Auflagen der bei ihnen arbeitenden Gesellen verantwortlich sind, und die Innung für die Verpflegung der kranken Gesellen, soweit das Gesellenvermögen nicht zureicht, haften muß, mit Verordnung vom 16. Juni 1853 Nr. 33149 anbefohlen, daß künftig der schon früher bestandenen Ordnung gemäß die Vermögensverwaltung der Gesellen von dem Innungsvorstande genau zu überwachen, und die Gesellenauflagen zu kontrolliren und vom Jahre 1855 an durch die Innungs-Ansagemeister einzusammeln seien.

Hiernach werden die Herren Arbeitsgeber, unter Erinnerung an ihre gesetzliche Haftung für die gehörige Entrichtung der Gesellenauflagen, hiermit aufgefordert, genau darüber zu wachen, daß von den Gesellen, die sie in Arbeit haben, die Auflagen alle vier Wochen den Innungs-Ansagemeistern richtig übergeben werden.

Anmerkung. Auf Anordnung der Herren Vorsteher haben jene Herren Meister und Befugte, die außer den Linien Wiens wohnhaft sind, sowohl ihre, als auch deren Gesellen ihre Auflagen in der Innungs-Kanzlei zu entrichten.

Wien, den 31. Dezember 1854.

Vom Vorstande
der bürgerlichen Tischler-Innung.

Kundmachung.

Zu der vom Mittel der bürgerl. Tischler beabsichtigten Errichtung einer wohlthätigen Stiftung zum Gedächtnisse der wunderbaren Errettung unsers allgeliebten Kaisers aus Mörderhand sind an freiwilligen Beiträgen 893 fl. 48 kr. Conv. Wze. eingegangen, womit eine 5 perc. Metall-Obligation im Nennwerthe von 1000 fl. angekauft wurde, mit deren Interessen per jährlichen 50 fl. alljährlich am 12. März, als dem Jahrestage der glücklichen Genesung **Seiner Majestät**, zwei verarmte Mitmeister theilhaft werden sollen. Die gedachte Obligation wurde dem löblichen Magistrate zur Aufbewahrung übergeben, und es ist auch bereits um die allergnädigste Bewilligung, diese Stiftung mit dem Namen Allerhöchst **Seiner k. k. apostolischen Majestät: „Kaiser Franz Josef Stiftung“** bezeichnen zu dürfen, angesucht worden, wo dann nach Erlangung dieser Bewilligung der Stiftbrief ausfertigt, und das Verzeichniß derjenigen, welche zu dieser Stiftung beigetragen haben, durch die Wiener Zeitung bekannt gemacht werden wird.

Wien den 18. Juni 1853.

Adalbert Welser,
derzeit Obervorsteher.

Franz Richter,
derzeit Untervorsteher.

